



Reg. Nr. 1.13122.601.00188.25
26. April 2013

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2012

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 27. März 2013 dem Parlament unterbreitete Staatsrechnung (Bundesrechnung), abgeschlossen per 31. Dezember 2012, umfassend die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Investitionsrechnung, den Eigenkapitalnachweis sowie den Anhang, geprüft (Staatsrechnung Band 1, Abschnitt „Jahresrechnung“, Seiten 35 bis 123). Zu den im Band 4 veröffentlichten Abschlüssen der Sonderrechnungen „Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)“, „Infrastrukturfonds“, „Konsolidierte Jahresrechnung des ETH-Bereichs“ und „Eidgenössische Alkoholverwaltung“ erstellen wir jeweils separate Berichte an die Finanzkommissionen der eidg. Räte.

Die Rechnung 2012 schliesst wie folgt ab:

<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Mio. Fr.</u>
<i>(Band 1, Ziffer 52, Seite 39)</i>	
Operatives Ergebnis (Ertragsüberschuss, exkl. Finanzergebnis)	1'527
- Finanzergebnis (Ertragsüberschuss)	<u>178</u>
Ordentliches Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	1'705
- Ausserordentlicher Ertrag	<u>738</u>
Jahresergebnis 2012	<u>2'443</u>

<u>Entwicklung Bilanzfehlbetrag</u>	<u>Mio. Fr.</u>	<u>Mio. Fr.</u>
<i>(Band 1, Ziffer 55 "Eigenkapitalnachweis", Seite 42)</i>		
Bilanzfehlbetrag per 1. Januar 2012		- 32'681
Jahresergebnis (Ertragsüberschuss) 2012	2'443	
Zusätzliche Erfolgskomponenten aus Veränderungen:		
- zweckgebundene Fonds im Eigenkapital	- 615	
- Reserven aus Globalbudget	- 48	
- Spezialfonds	- 19	1'761
<i>Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2012</i>		- 30'920

Entwicklung Eigenkapital

(Band 1, Ziffer 55 "Eigenkapitalnachweis", Seite 42)

Eigenkapital per 1. Januar 2012		- 27'400
Jahresergebnis 2012	2'443	
Veränderungen (nicht im Jahresergebnis enthalten)		
- Spezialfonds	- 42	2'401
<i>Eigenkapital per 31. Dezember 2012</i>		- 24'999

Verantwortung der Eidg. Finanzverwaltung

Die Eidg. Finanzverwaltung (EFV) ist für die Erstellung der Bundesrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Erstellung der Bundesrechnung, damit diese frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die EFV für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Bundesrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Bundesrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Bundesrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Erstellung der Bundesrechnung von Be-

deutung ist, um die den Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Bundesrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsergebnisse eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Die EFK ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vor.

Prüfungsurteil / Empfehlung

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Bundesrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse).

Wir empfehlen, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2012, umfassend die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Investitionsrechnung, den Eigenkapitalnachweis sowie den Anhang zu genehmigen. Ferner empfehlen wir, die Kreditüberschreitungen im Umfang von 1,2 Mio. Franken zu genehmigen und die Bildung neuer Reserven von FLAG-Verwaltungseinheiten von 109,5 Mio. Franken zu beschliessen.

In Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz und den Schweizer Prüfungsstandards bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Zusätzliche Bemerkungen

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf nachstehende Sachverhalte aufmerksam:

1. Bemerkung zur Nichtüberprüfbarkeit der direkten Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt, erhoben und dem Bund abgeliefert. Im Jahr 2012 waren dies gut 18 Mrd. Franken. Die EFK hat in diesem Bereich bei den Kantonen keine Prüfungskompetenz. Die kantonalen Finanzkontrollen sind durch eine Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) ab dem 1. Januar 2014 verpflichtet, jährlich Prüfungen vorzunehmen und der ESTV sowie der EFK darüber Bericht zu erstatten.

2. Bemerkungen zu den „langfristigen Finanzanlagen“ und den „Forderungen gegenüber zweckgebundenen Fonds im Fremdkapital“ im Finanzvermögen

- *Bevorschussung FinöV-Fonds*

Im Berichtsjahr sind dem Fonds weitere Vorschüsse von 258 Mio. Franken zur Verfügung gestellt worden. Diese Zahlungen erfolgten nicht über die Finanzierungsrechnung und fallen damit nicht unter die Vorgaben zur Schuldenbremse. Der Verlustvortrag des FinöV-Fonds beläuft sich Ende 2012 auf rund 8 Mrd. Franken und entspricht dem nicht wertberichtigten Forderungsbetrag des Bundes. Mit der Rückzahlung – aus zweckgebundenen Mitteln – soll der FinöV-Fonds zwei Jahre nach der Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels beginnen. Gegenüber den ursprünglichen Plänen ist dieser Termin im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bereits mehrmals hinausgeschoben worden. Das Vorgehen steht im Einklang mit parlamentarischen Beschlüssen.

Im 2012 sind 283 Mio. Franken (Vorjahr 206 Mio. Franken) der beim Bund vereinbarten Schwerverkehrsabgabe für im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehende Aufwendungen einbehalten und zu Gunsten der Finanzierung der Prämienverbilligung verwendet worden (vgl. Band 3, Tabelle B41 „Krankenversicherung“, Seite 83). In der Bundesrechnung resultiert dadurch eine entsprechende Entlastung. Der Umweg über die „Prämienverbilligung“ ist gewählt worden, um die Aufwendungen für Unterhalt und Substanzerhalt der Bahninfrastruktur ohne anderweitige Kürzungen wegen den Vorgaben betreffend Schuldenbremse ‚haushaltsneutral‘ zu erhöhen (vgl. Band 3, „Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten – Verkehr“, Seite 29, unten). Beim FinöV-Fonds trägt dieses Vorgehen überdies wesentlich zum negativen Ergebnis im Rechnungsjahr 2012 bei und wird auch zu einer zusätzlichen Erschwerung der Darlehensrückzahlungen führen.

- *Darlehen an die Arbeitslosenversicherung (ALV)*

Gegenüber dem Fonds werden im Finanzvermögen des Bundes Darlehensguthaben von 5,0 Mrd. Franken ausgewiesen (Vorjahr: 6,0 Mrd. Franken). Das „negative“ Eigenkapital des Fonds beläuft sich gemäss Bilanz des ALV-Fonds per Ende Dezember 2012 auf 3,5 Mrd. Franken. Die Darlehen des Bundes sind zum grössten Teil nicht gedeckt und können somit lediglich aus zukünftigen Überschüssen des Fonds zurückbezahlt werden.

3. Generelle Bemerkung zum internen Kontrollsystem

Das Prüfungsurteil zum internen Kontrollsystem (IKS) der Bundesrechnung wird auf Grund der Einschätzung des IKS jeder einzelnen Verwaltungseinheit abgegeben. Verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des IKS sind die Direktoren und Direktorinnen (Art. 36 Abs. 2 und 3 FHV, SR 611.01). Die Bemühungen zur Aufrechterhaltung eines angemessenen IKS in der Bundesver-

waltung sind unbedingt weiterzuführen und in einzelnen Verwaltungseinheiten zu verstärken.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor


Kurt Grüter